



11 A. **Eingereichte, dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020: Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen**

Motionstext:

"Langenthaler Gastronomie auf Aussenbereiche ausdehnen

Der Gemeinderat wird beauftragt, auf entsprechendes Gesuch der Betreibenden von Langenthaler Gastronomiebetrieben hin deren Aussenplatzangebot temporär bis zur Aufhebung sämtlicher Schutzmassnahmen von Bund und Kanton auf den öffentlichen Grund und Boden auszudehnen.

Begründung: Der "Lockdown" war auch für Langenthal ein Schock, wenn auch ein notwendiger Schritt zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Auch im schrittweisen "Lockup" gilt es nun, die Interessen der Betriebe und den Schutz der Bevölkerung in Einklang zu bringen, sodass der wirtschaftliche Schaden für die Gastronomie verringert werden kann. Dieser Vorstoss zielt auf die Möglichkeit, dass die Langenthaler Beizen bewilligte Aussensitzplätze auf öffentlichen Grund und Boden ausdehnen können. Die Betriebe werden ihre Plätze jedoch im Restaurant, aber auch im bewilligten Perimeter der Aussensitzplätze aufgrund der Distanzregeln einschränken müssen.

So könnten sich zum Beispiel das à la carte auf den Vorplatz des Choufhüsi, das Mamma-Mia in die Marktgasse, das Alberobello auf die Grünfläche beim Sagibach, Mister Miagi und der Bären auf die gesperrte untere Markt-gasse, das WinFat, Riva, LaPiazzetta, Centro Español, Platzhirsch und Chrämerhuus auf den Wuhrplatz usw. ausdehnen."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 11. Mai 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SP/GL-Fraktion: Die Langenthaler Gastronomiebetriebe müssen beurteilen können, wie und ob sie ihre Betriebe während der Übergangsphase wieder öffnen wollen. Nach Möglichkeit soll vermieden werden, dass Restaurants und Beizen – wie andernorts – gar nicht mehr öffnen.

SP/GL-Fraktion

(Erstunterzeichner: Gerhard Käser)

Die Behandlung der dringlich erklärten Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung am Montag, 11. Mai 2020

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-